

RS OGH 1996/11/14 2Ob2368/96s, 8Ob156/99w, 1Ob115/00v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1996

Norm

ZPO §27 Abs1

ZPO §160

KO §139

Rechtssatz

Durch die rechtskräftige Aufhebung des Konkurses kommt es zu einer Unterbrechung des bisher gegen den Masseverwalter geführten Verfahrens, wenn Anwaltszwang besteht und der Gemeinschuldner nicht anwaltlich vertreten ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2368/96s

Entscheidungstext OGH 14.11.1996 2 Ob 2368/96s

Veröff: SZ 69/255

- 8 Ob 156/99w

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 Ob 156/99w

Auch; Beisatz: Wurde ein Prozeß gegen einen Rechtsanwalt wegen Konkurseröffnung unterbrochen, dieser von der Rechtsanwaltsliste - nicht aufgrund einer Disziplinarstrafe - gestrichen und das Verfahren nach Aufhebung (Teilaufhebung) des Konkurses (hier Ausscheiden gemäß § 119 Abs 5 KO) gegen diesen wieder fortgesetzt, ist der ehemalige Rechtsanwalt im wiederaufgenommenen Verfahren gemäß § 28 Abs 1 ZPO selbstvertretungsberechtigt. Eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 160 ZPO tritt nicht ein. (T1)

- 1 Ob 115/00v

Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 115/00v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105935

Dokumentnummer

JJR_19961114_OGH0002_0020OB02368_96S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at